

Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft

der

Erzeugergemeinschaft Porcus Sanus w.V.

- nachfolgend Porcus Sanus w.V. genannt -

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Viehgeschäfte zwischen dem Anlieferer und Porcus Sanus w.V.. Sie gelten auch, bis zur Einbeziehung aktualisierter Einkaufsbedingungen, für alle künftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Anlieferers gelten nicht, auch nicht, wenn Porcus Sanus w.V. diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Porcus Sanus w.V. und Anlieferer verpflichten sich, an deren Stelle eine solche gesetzliche zusätzliche Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck in realisierbarer Weise am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Anlieferer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anlieferer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Porcus Sanus w.V. bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen Porcus Sanus w.V. zugehen.

2. Vertragsabschluss

Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe usw. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Porcus Sanus w.V.. Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist allein maßgebend der Inhalt des Bestätigungsschreibens von Porcus Sanus w.V., sofern der Anlieferer nicht unverzüglich widerspricht. Das Eigentum, sowie die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung und die Haftung, gehen beim Viehgeschäft, mit Ausnahme des Schlachtviehs, ab Verladerrampe des Anlieferbetriebes über.

3. Anlieferung

- (1) Porcus Sanus w.V. verfügt über das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann Porcus Sanus w.V. über die Tiere frei und eigenverantwortlich verfügen.
- (2) Bei Tätigwerden von Porcus Sanus w.V. als Kommissionär gelten die Bestimmungen der §§ 383ff. HGB. Weisungen des Kommittenten gelten nur, soweit sie schriftlich erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung ausbedungene Eigentumsvorbehalt Porcus Sanus w.V. zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderung aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.
- (3) Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Der Anlieferer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.

4. Schlachtvieh

- (1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachttieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt werden.
- (2) Das Eigentum, sowie die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung und die Haftung, gehen im Schlachtviehbereich ab Laderampe des Transportfahrzeugs von Porcus Sanus w.V. auf diese über.
- (3) Porcus Sanus w.V. ist berechtigt, die Risiken des Transportes, transporttote Tiere und durch den Transport verletzte Tiere, o.ä., auf Kosten des Anlieferers, mit einem Höchstbetrag von max. 1,00€/angeliefertem Tier, zu versichern.

(4) Angelieferte

1. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Anlieferer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Ebrigkeit, Binnenebrigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukrose und Seuchen aller Art),
2. Tiere die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachttieruntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis versagt wurde,
3. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg,
4. Tiere, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden,

die deswegen geschlachtet und entsorgt werden müssen, befreien Porcus Sanus w.V. von Ihrer Leistungspflicht und berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten. Die durch die Schlachtung und Entsorgung der genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Anlieferer, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Soweit diesbezüglich Porcus Sanus w.V. entsprechende Schlacht-/Entsorgungsaufträge erteilt, hat der Anlieferer Porcus Sanus w.V. von daraus entstehenden Forderungen eines Auftragnehmers freizustellen.

- (5) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eigene Schadensvorsorge von Porcus Sanus w.V. abgedeckt sind, wird die Kommission i.S.d. 3. (2) dieser Bedingungen durch Selbsteintritt abgewickelt.
- (6) Bei einem Kommissionsgeschäft i.S.d. 3 (2) dieser Bedingungen steht bei einer kommissionsweisen Verwertung ein ausbedingener Eigentumsvorbehalt Porcus Sanus w.V. treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend zu machen.
- (7) Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sein. Es werden ausschließlich Schlachttiere angenommen, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.
- (8) Werden geschlachtete oder zu schlachtende Tiere aufgrund vom amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen beanstandet aufgrund Umstände, die bei Gefahrübergang vorgelegen haben, haftet der Anlieferer für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat Porcus Sanus w.V. das Recht, ohne vorherige Informationen des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Anlieferer erkennt das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen an.

- (9) Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (10) Die Abrechnung für die angelieferten Schlachttiere erfolgt nach Schlachtgewicht und Schlachtwert auf Basis der Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung sowie entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (11) Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.
- (12) Für Rechte und Ansprüche von Porcus Sanus w.V. gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen Porcus Sanus w.V. ohne Einschränkung zu.

5. Zucht- und Nutztvieh

- (1) Das Eigentum, sowie die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung und die Haftung, gehen im Nutz- und Zuchtviehbereich mit der Übergabe an der Stalltür/Verladerampe bzw. bei Auktionen mit dem Zuschlag auf Porcus Sanus w.V. über.
- (2) Porcus Sanus w.V. ist berechtigt, die Risiken des Transportes, zum Beispiel transporttote Tiere, durch den Transport verletzte Tiere, o.ä., auf Kosten des Anlieferers, mit einem Höchstbetrag von max. 1,00€/angeliefertem Tier, zu versichern.
- (3) Das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh hat
 - 1. normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufzuweisen,
 - 2. frei zu sein von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Brüche jeglicher Art, Ohrrand- und Schwanznekrosen, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
 - 3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand zu stammen,
 - 4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufzuweisen, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

Dem Anlieferer obliegt die alleinige, volle Beweislast dafür, dass die Tiere bei Übergabe frei von Mängeln sind,

- (4) Für Rechte und Ansprüche von Porcus Sanus w.V. gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

6. Rechtserteilung

- (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt Porcus Sanus w.V. über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind Porcus Sanus w.V. spätestens binnen 7 Werktagen nach Erhalt der Gutschrift schriftlich mitzuteilen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei Porcus Sanus w.V. maßgebend.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich Porcus Sanus w.V. anzuzeigen. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis von Porcus Sanus w.V. nicht berechtigt, so hat er Porcus Sanus w.V. die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an Porcus Sanus w.V. zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

7. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Anlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- (3) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, und Erfüllungsgehilfen von Porcus Sanus w.V..

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltung

- (1) Porcus Sanus w.V. kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Anlieferers aufrechnen. Der Anlieferer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von Porcus Sanus w.V. nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.
- (3) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nur geltend machen wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

9. Datenschutz

- (1) Die der Porcus Sanus w.V. im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Datenschutzverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Derartige Daten können zum Beispiel sein:

- Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer, usw.)
- Bankverbindung
- IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen).

Darüber hinaus können, je nach Vertragsstand, auch weitere Daten des Vertragspartners erfasst werden, sofern diese zur Bearbeitung des jeweiligen Vertragsgegenstandes notwendig sind. Derartige Daten werden an Tochtergesellschaften und/oder Kunden von Porcus Sanus w.V. und/oder sonstigen Dritten weitergegeben, wenn diese gegenüber eine Auskunftspflicht besteht oder wenn es zur vertragsgemäßen Abwicklung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

- (2) Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an Porcus Sanus w.V. sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten i.S.d. 10. (1) dieser AGB einverstanden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume von Porcus Sanus w.V. sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Anlieferer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (2) Ist der Anlieferer Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz von Porcus Sanus w.V. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anlieferer, der Unternehmer ist, und Porcus Sanus w.V., und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Die Vertragssprache ist deutsch.

11. Verbraucherstreitbeilegung

Porcus Sanus w.V. nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Herzlake, den 28.09.2018